

Satzung **der Wirtschaftsjuvenen Wetzlar der Industrie- und Handelskammer (IHK)** **Lahn-Dill**

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2009

Art. I Name und Sitz

- (1) Die Wirtschaftsjuvenen führen die Bezeichnung Wirtschaftsjuvenen Wetzlar der IHK Lahn-Dill.
- (2) Sie sind eine Einrichtung der IHK Lahn-Dill und haben ihren Sitz in Wetzlar. Sie werden von der IHK Lahn-Dill gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

Art. II Aufgabe und Zweck

- (1) Der Wirtschaftsjuvenenkreis hat die Aufgabe, die berufliche und allgemeine Weiterbildung der Jjuvenen zu fördern und sie durch Austausch betrieblicher Erfahrungen sowie Behandlung gesamtwirtschaftlicher Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der Unternehmer auf ihre eigene zukünftige Stellung und Tätigkeit in Betrieb, Öffentlichkeit und Staat vorzubereiten.
- (2) Die Wirtschaftsjuvenen wollen in Zusammenarbeit mit der IHK Lahn-Dill insbesondere
 - a) das Verständnis für die betriebs- und volkswirtschaftlichen, sowie gesellschaftspolitischen Probleme erweitern,
 - b) die freie Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung fördern und weiter ausbauen,
 - c) das Interesse für die Mitarbeit in der IHK wecken und fördern,
 - d) Möglichkeiten für eine außerbetriebliche Weiterbildung von Führungs- und Führungsnachwuchskräften aufzeigen,
 - e) in allen, die Interessen der Wirtschaftsjuvenen betreffenden Fragen, einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und ihre Vertretung gegenüber Öffentlichkeit, Verbänden und Behörden und sonstigen Institutionen wahrnehmen,
 - f) die persönlichen Beziehungen der Wirtschaftsjuvenen untereinander vertiefen.
- (3) Diese Ziele sollen durch Vorträge, Diskussionen, Betriebsbesichtigungen sowie durch vielfältigen Erfahrungsaustausch untereinander und mit anderen Jjuvenenkreisen erreicht werden.
Die aktive Mitarbeit der Mitglieder wird vorausgesetzt.

Art. III Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft kann erwerben, wer als
 - a) Unternehmer kammerzugehörig ist
 - b) Nachwuchsführungskraft in leitender Position bei einem der IHK Lahn-Dill zugehörigen Unternehmen tätig ist und von diesem benannt wird.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Eintrittsalter liegt zwischen 21 und 40 Jahre.

(4) Die aktive Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres
- b) nach Vollendung des 41. Lebensjahres
- c) durch einen beruflichen Wechsel in ein nicht kammerzugehöriges Unternehmen
- d) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es dem Zweck der Wirtschaftsjuvenen zuwiderhandelt und das Ansehen des Kreises schädigt,
- b) wenn der Beitrag für ein Geschäftsjahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen über den Ausschluss.

(5) Die aktive Mitgliedschaft geht nach Vollendung des 41. Lebensjahres in eine Fördermitgliedschaft über; es sei denn, dass das Mitglied das Erlöschen der gesamten Mitgliedschaft wünscht.

(6) Personen, die die aktive Mitgliedschaft nicht erwerben können, aber den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen, können die Fördermitgliedschaft erwerben, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist nicht möglich.

Art. IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können in Organen der Wirtschaftsjuvenen nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
- (2) Jedes aktive Mitglied und Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Verwendung beschließt der Vorstand.
- (3) Der Mitgliederbeitrag ist im Verlauf des 1. Quartals zu entrichten. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine anteiligen Mitgliedsbeiträge erstattet.

Art. V Organe

A. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Bestellung von Rechnungsprüfern
 - d) Entlastungen
 - e) Grundzügen der Jahresarbeit
 - f) Satzungsänderung

sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Über die Abstimmungsform entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

B. Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt die Wirtschaftsjuvenen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Ihm gehören mindestens 3 Mitglieder an.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Kreissprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Kreissprecher“) und einen Kassenwart für jeweils ein Geschäftsjahr. Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
- (5) Vertretungsberechtigter Vorstand sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam.
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen, sofern er nicht ein anderes aktives Mitglied damit betraut.
- (8) An den Vorstandssitzungen soll der für die Betreuung des Kreises zuständige Vertreter der IHK Lahn-Dill beratend teilnehmen.
- (9) Der Vorstand kann Arbeitskreise mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder eines Arbeitskreises und dessen Sprechers obliegt dem Vorstand.

Art. VI Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftsjuvenen ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung der Wirtschaftsjuvenen kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.